

BESCHLUSS DES RATES

vom 28. Juli 1969

über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Mali über die Lieferung von Mais und Weichweizenmehl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(69/264/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 111, 114 und 228,

gestützt auf den Bericht der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat das Übereinkommen über die Nahrungsmittelhilfe unterzeichnet und vorläufig angewandt.

Die Republik Mali hat am 30. Mai 1969 einen Antrag auf Nahrungsmittelhilfe gestellt.

Unter Berücksichtigung der Lage Malis auf dem Gebiet der Getreideversorgung ist es angezeigt, diesem Land im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms der Gemeinschaft für 1969/1970 25 000 Tonnen Mais und 3 311 Tonnen Weichweizenmehl unentgeltlich zu liefern —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Mali ein Abkommen über die Lieferung von Mais und Weichweizenmehl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe geschlossen, dessen Wortlaut in der Anlage enthalten ist.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugt sind, und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LARDINOIS

ABKOMMEN

**zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Republik Mali**

über die Lieferung von Mais und Weichweizenmehl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, einerseits,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK MALI, andererseits,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben dafür als Bevollmächtigte ernannt :

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN :

Herrn J. H. Lubbers,
Bevollmächtigter Minister
Stellvertretender Ständiger Vertreter der Niederlande bei den Europäischen Gemeinschaften,

Herrn J. Westhoff,
Direktor bei der Generaldirektion Entwicklungshilfe der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ;

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK MALI :

Herrn Ousmane Diallo,

Botschaftsrat, Geschäftsträger a.i. der Mission der Republik Mali bei den Europäischen Gemeinschaften.

DIESE SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN :

Artikel I

(1) Gemäß dem Beschluß des Rates vom 22. Juli 1969, der Republik Mali eine Soforthilfe zu gewähren, liefert die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft im Rahmen ihres Programms für Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide für das Jahr 1969/1970 unentgeltlich :

a) 25 000 Tonnen Mais. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft tragen zu dieser Hilfe wie folgt bei :

- Königreich Belgien : 1 750 Tonnen,
- Bundesrepublik Deutschland : 7 750 Tonnen,
- Französische Republik : 7 750 Tonnen,
- Italienische Republik : 5 750 Tonnen,
- Königreich der Niederlande : 2 000 Tonnen.

Der Mais wird in loser Schüttung cif afrikanischer Ausladehafen geliefert ;

b) eine Menge, die 5 000 Tonnen Weichweizen entspricht. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft tragen zu dieser Hilfe wie folgt bei :

- Königreich Belgien : 350 Tonnen,
- Bundesrepublik Deutschland : 1 550 Tonnen
- Französische Republik : 1 550 Tonnen,
- Italienische Republik : 1 150 Tonnen,
- Königreich der Niederlande : 400 Tonnen.

Die 5 000 Tonnen Weichweizen werden in Form von 3 311 Tonnen Weichweizenmehl geliefert.

Die Lieferungen erfolgen cif afrikanischer Ausladehafen in Baumwollsäcken mit einem Bruttogewicht von 50 kg.

(2) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften teilt der Republik Mali durch Schreiben, Fernschreiben oder Telegramm zu gegebener Zeit die Ausladehäfen und die Termine der Bereitstellung in den genannten Häfen mit.

Die Verpflichtungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Mali betreffend die cif-Lieferung beziehungsweise cif-Übernahme sind im Anhang zu diesem Abkommen festgelegt ; der genannte Anhang ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel II

Die Republik Mali verpflichtet sich, alle erforderlichen Vorkehrungen für die Beförderung des Maises und des Weichweizenmehls von den Ausladehäfen zu den Bestimmungsorten zu treffen.

Artikel III

Die Republik Mali verpflichtet sich, den Mais und das Weichweizenmehl, die im Rahmen der Hilfe geliefert werden, für Verbrauchszwecke zu verwenden.

Falls die Republik Mali die im Rahmen der Hilfe gelieferten Mengen ganz oder teilweise auf ihrem Markt verkauft, so wird der Erlös aus diesem Verkauf abzüglich der Beförderungskosten und der normalen Vermarktungskosten auf dem malischen Markt einem Sonderkonto gutgeschrieben, aus dem die Ausgaben der Republik Mali zur Finanzierung von Entwicklungsvorhaben gedeckt werden sollen.

Artikel IV

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung dieses Abkommens jegliche Beeinträchtigung der normalen Struktur der Produktion und des internationalen Handels zu vermeiden. Sie treffen zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die im Rahmen der Hilfe getätigten Lieferungen nicht an die Stelle der normalerweise ohne diese Lieferungen zu erwartenden Handelsgeschäfte treten, sondern zu diesen hinzukommen.

Artikel V

Die Republik Mali trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um eine Wiederausfuhr des im Rahmen der Hilfe gelieferten Maises und Weichweizenmehls, von daraus hergestellten Erzeugnissen der ersten Verarbeitungsstufe und von Nebenerzeugnissen sowie während einer Frist von sechs Monaten nach der letzten Lieferung eine kommerzielle oder nichtkommerzielle Ausfuhr von gleichartigem Mais oder Weichweizen inländischer Erzeugung, von daraus hergestellten Erzeugnissen der ersten Verarbeitungsstufe und von Nebenerzeugnissen zu verhindern.

Artikel VI

Die Republik Mali verpflichtet sich, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft über die Einzelheiten der Durchführung dieses Abkommens zu unterrichten. Zu diesem Zweck teilt sie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgende Angaben mit :

1. Beförderung : Ankunfthafen und Ankunftstag der Schiffe ; Art, Menge und Qualität der gelöschten Erzeugnisse ; Tag der Beendigung des Löschens ;
2. Verteilung : verteilte Mengen ; Orte und Art der Verteilung ; gegebenenfalls Verkaufspreise für die verkauften Mengen ;
3. im Falle eines Verkaufs : Stand des Sonderkontos, das mit dem Erlös aus dem Verkauf des im Rahmen der Hilfe gelieferten Maises oder Weizenmehls in Landeswährung gebildet wurde ;
4. mit Hilfe des Sonderkontos finanzierte Vorhaben ; Anteil dieser Finanzierung an der Gesamtfinanzierung der Vorhaben.

Artikel VII

Die Angaben nach Artikel VI sind innerhalb folgender Fristen zu übermitteln :

- Angaben über die Beförderung : Spätestens 30 Tage nach Löschen jeder Ladung ;
- übrige Angaben : Vor dem 15. Januar eines jeden Jahres ist bis zur vollständigen Ausnutzung der im Rahmen der Hilfe gelieferten Mengen und gegebenenfalls bis zur vollständigen Auflösung des Sonderkontos eine Aufstellung über den Stand zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres zu übermitteln.

Artikel VIII

Auf Ersuchen einer der Vertragsparteien setzen diese sich miteinander ins Benehmen, um über alle Fragen der Durchführung dieses Abkommens zu beraten.

Artikel IX

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am vierundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunundsechzig.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

J. H. LUBBERS
J. WESTHOFF

*Im Namen der Regierung
der Republik Mali*

Ousmane DIALLO

ANHANG

Vereinbarungen über die Bereitstellung des Maises und des Weichweizenmehls in den Ausladehäfen

Im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung des Abkommens, insbesondere des Artikels I, kommen die Vertragsparteien wie folgt überein :

Artikel 1

Die Lieferung ist zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Ware tatsächlich über die Reling des Schiffes im Ausladehafen verbracht worden ist.

Artikel 2

Die Gefahren gehen zu dem Zeitpunkt von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf die Republik Mali über, zu dem die Ware tatsächlich über die Reling des Schiffes im Ausladehafen verbracht worden ist.

Artikel 3

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft stellt die Seeschiffe, auf denen die Ware zu befördern ist, und bezeichnet sie der Republik Mali rechtzeitig, damit die gemäß Artikel I des Abkommens mitgeteilten Ausladezeitpunkte eingehalten werden.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bezeichnet das Seeschiff mindestens 7 volle Tage vor dem voraussichtlichen Tag seiner Ankunft im Hafen. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft haftet für die möglichen Folgen der verspäteten Bezeichnung des Schiffes.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat in der Charterpartie dem Kapitän zur Auflage zu machen, die Republik Mali mindestens 72 Stunden vorher von dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes im Hafen in Kenntnis zu setzen.

Artikel 4

Nach Verbringung der Ware an Bord unterrichtet die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Republik Mali unverzüglich über den Verladezeitpunkt, die Lademenge und Qualität des Ladegutes, die bei der Verladung festgestellt werden und im Schiffskonnossement angegeben sind.

Artikel 5

Nachdem die Ware im Ausladehafen tatsächlich über die Reling des Schiffes verbracht worden ist, gehen alle weiteren Kosten zu Lasten der Republik Mali.

Artikel 6

Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, zur Durchführung des Abkommens einen oder mehrere Bevollmächtigte zu benennen.

Die Republik Mali benennt vorsorglich einen Vertreter in jedem Ausladehafen.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 1. August 1969

zur Abweichung von der am 9. Oktober 1961 getroffenen Entscheidung über die Vereinheitlichung der Laufzeit der Handelsabkommen hinsichtlich des am 26. Mai 1969 zwischen Frankreich und der UdSSR geschlossenen Handelsabkommens

(69/265/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 111 und 113,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission an den Rat vom 27. Juni 1969,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 9. Oktober 1961 ⁽¹⁾ darf die Laufzeit von Abkommen

über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern die Übergangszeit nicht überschreiten.

Die französische Regierung hat am 26. Mai 1969 mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ein Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Handels und der Wirtschaft für den Zeitraum 1970-1974 abgeschlossen ; dieses Abkommen betrifft die Handelsbeziehungen.

Die Prüfung dieses Abkommens hat gezeigt, daß es sich um ein Rahmenabkommen handelt, dessen Hauptziel die Verdoppelung des Handelsvolumens zwischen diesen beiden Ländern während der Laufzeit dieses Abkommens ist, das jedoch keine Kon-

⁽¹⁾ ABl. Nr. 71 vom 4. 11. 1961, S. 1274/61.